

Kanton Freiburg

KANTONALE WAHLEN 2001

ANLEITUNG FÜR DIE WÄHLERINNEN UND WÄHLER



1. ALLGEMEINES

1.1. GEGENSTAND

Am kommenden 11. November sind die Freiburger Stimmberechtigten aufgerufen, die 130 Mitglieder des Grossen Rates zu wählen. Am selben Tag findet der erste Wahlgang für die sieben Mitglieder des Staatsrats und die Oberamtmänner der sieben Bezirke statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang für den Staatsrat und die Oberamtmänner findet am 2. Dezember 2001 statt.

1.2. WAHLMATERIAL, DAS DEN WÄHLERINNEN UND WÄHLERN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD

Der Stimmrechtsausweis in Form eines Couverts, der den Wählerinnen und Wählern abgegeben wird, enthält:

Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates:

- ein graues Stimmcouvert
- eine graue Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste)
- graue bedruckte Listen (die Zahl hängt von der Anzahl der Listen ab, die in den Wahlkreisen eingereicht werden)

Für die Wahl der Mitglieder des Staatsrates:

- ein gelbes Stimmcouvert
- eine gelbe Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste)
- 6 gelbe gedruckte Listen (Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 und 9)

Für die Wahl der Oberamtmänner:

- ein blaues Stimmcouvert
- eine blaue Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste)
- blaue bedruckte Listen (die Zahl hängt von der Anzahl der Listen ab, die in den Wahlkreisen eingereicht werden).

▼ P.S.

Das Stimmcouvert mit der Liste kann entweder zugeklebt oder offen gelassen werden.

1.3. GÜLTIGKEIT DER WAHLLISTEN

Ungültige Listen

Listen sind ungültig, wenn sie:

- 1. nicht amtlich sind;
- 2. nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
- 3. nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind;
- 4. keinen leserlichen Namen enthalten;
- 5. nur ungültige Stimmen enthalten;
- 6. bei Proporzwahlen die Bezeichnung der eingereichten Liste, aber keine offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten;
- 7. ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
- 8. anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
- 9. falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener eingereichter Listen enthalten oder nicht in der genauen Reihenfolge der Namen und Vornamen eine der offiziellen Listen wiedergeben;
- 10. ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
- 11. in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.
- ⇒ Diese Listen sind ungültig.

Leere Listen

Als leer werden die Listen erklärt, die keinen Namen enthalten.

⇒ Diese Listen sind ungültig.

Gültige Listen

Als gültig werden alle anderen Listen erklärt, sofern sie mindestens einen Namen einer offiziellen Kandidatin oder eines offiziellen Kandidaten enthalten.

⇒ Um die Anzahl der gültigen Listen zu bestimmen, wird die Zahl der ungültigen Listen und diejenige der leeren Listen von der Zahl der eingegangen Listen abgezogen.

2. WAHLMODUS

Der Kanton kennt zwei Wahlsysteme für die kantonalen Behörden:

Grosser Rat

Wahl nach dem Proporzsystem

Staatsrat und Oberamtmänner:

Wahl nach dem Majorzsystem

Jede Behörde hat ihr Wahlsystem, was vielleicht für die Bürgerinnen und Bürger ungewohnt ist und Schwierigkeiten verursachen kann.

2.1. WAHL DER MITGLIEDER DES GROSSEN RATES

Sitzverteilung

Diese Wahl findet nach dem Proporzsystem statt, und es gibt einen einzigen Wahlgang. Für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates wird das Kantonsgebiet in 8 Wahlkreise aufgeteilt. Jedem dieser Wahlkreise wird eine bestimmte Anzahl Sitze gemäss der letzten offiziell veröffentlichten Statistik der zivilrechtlichen Bevölkerung zugeteilt. Die 130 Sitze im Grossen Rat werden für die Wahlen in diesem Herbst wie folgt verteilt:

_	Stadt Freiburg	17
_	Saane-Land	27
	Sense	21
_	Greyerz	21
_	See	15
_	Glane	10
	Broye	12
_	Vivisbach	7

▼ Achtung!

Eine Wählerin oder ein Wähler kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus seinem Wahlkreis wählen. So kann eine Wählerin oder ein Wähler aus dem Wahlkreis Saane-Land nicht eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus der Stadt Freiburg wählen.

Arten von Stimmen

Bei diesem Wahlsystem stimmt die Wählerin oder der Wähler sowohl für eine politische Partei oder eine Wählerinnen- und Wählergruppe als auch für eine Kandidatin oder einen Kandidaten. Man unterscheidet vier Arten von Stimmen:

- Kandidatenstimmen: Das sind Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten, die namentlich genannt werden. Sie zählen sowohl für die Kandidatin oder den Kandidaten als auch für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, der sie angehören, selbst wenn die Liste keine Nummer oder Bezeichnung trägt.
- Zusatzstimmen: Das sind Stimmen, die auf gültigen Listen mit einer Nummer oder einer Bezeichnung abgegeben werden, ohne dass sie für namentlich genannte Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt sind. Es kann sein, dass die Wählerin oder der Wähler Linien leer lässt oder dass Linien wegen der Streichung eines Namens leer geworden sind oder dass Stimmen ungültig sind (siehe unten). Stimmen, die nicht für einen Namen abgegeben werden, zählen für die politische Partei oder für die Wählerinnen- oder Wählergruppe, deren Nummer oder Bezeichnung auf der Liste steht.
- leere Stimmen: Das sind leere Linien auf einer Liste ohne Nummer und Bezeichnung.
- ungültige Stimmen: Stimmen sind ungültig:
 - wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen;
 - wenn der betreffende Name unleserlich ist;
 - wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich sind;
 - wenn der Name gestrichen ist;
 - wenn ein Name wiederholt wird, da das Kumulieren verboten ist;
 - soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Wenn eine oder mehrere als ungültig erklärte Stimmen auf einer gültigen Liste stehen, zählen sie dennoch als Zusatzstimmen, wenn die Liste eine Nummer oder eine Bezeichnung trägt. Wenn eine oder mehrere ungültige Stimmen auf einer Liste ohne Nummer oder Bezeichnung stehen, gelten sie als leere Stimmen.

Wie wählt man?

Im Proporzsystem hat jede abgegebene Stimme eine doppelte Wirkung: Sie vergrössert den Stimmenanteil der politischen Partei oder der Wählerinnen- und Wählergruppe und dann die Stimmenzahl der Kandidaten oder des Kandidaten.

Der Wählerin oder dem Wähler stehen mehrere Möglichkeiten offen:

Unveränderte Liste

Die von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckte Liste wird unverändert in das Couvert gelegt.

Veränderte Liste

Die von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckte Liste wird durch Streichen einiger Namen verändert. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, deren Namen auf der Liste steht.

▼ Achtung!

Auf der Liste muss mindestens ein Name einer offiziellen Kandidatin oder eines offiziellen Kandidaten stehen, sonst ist die Stimme ungültig.

Panaschierte Liste

Auf der von einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppe gedruckten Liste können gestrichene Namen durch Namen von anderen Listen ersetzt werden. Achten Sie jedoch darauf, dass Sie nicht mehr Namen aufschreiben, als Ihr Wahlkreis Sitze hat. Mit anderen Worten empfiehlt es sich, für jeden Namen, den Sie hinzufügen, zuerst einen anderen zu streichen und den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten über den gestrichenen Namen zu schreiben.

Jede aufgeführte Kandidatin und jeder aufgeführte Kandidat bringt ihrer politischen Partei oder ihrer Wählerinnen- und Wählergruppe eine Stimme, selbst wenn sie auf einer anderen Liste aufgeführt sind. Die leer gelassenen Linien bedeuten Stimmen für die politische Partei oder die Wählerinnen- und Wählergruppe, deren Namen auf der Liste steht.

• Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste)

Im Wahlmaterial, das den Wählerinnen und Wählern abgegeben wird, befindet sich auch eine Liste ohne Bezeichnung (unbedruckte Liste). Sie kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden. Wenn oben auf der Liste der Name einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppen oder eine entsprechende Listennummer aufgeschrieben wird, zählen die leer gelassenen Linien als Stimmen für diese Partei oder Gruppe. Wenn kein Namen oder keine Nummer oben an der Liste steht, zählen die Stimmen für die Partei oder die Gruppe der von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Gruppe. Diese Stimmen sind folglich verloren!

▼ Achtung!

Die von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht der gleichen Partei angehören.

Wenn mehrere Kandidatinnen und Kandidaten denselben Namen und Vornamen haben, müssen Sie ausserdem unbedingt eine geeignete Angabe machen, damit die von Ihnen gewählte Person identifiziert und von den anderen Kandidatinnen und Kandidaten unterschieden werden kann.

BEISPIEL

Variante 1 Listen ohne Bezeichnung (unbedruckte Listen)

Liste Nr. ... Partei ... ?

- 1. Jaquet Denise
- 2. Renardin Mireille
- 3. Robinson Georges

Die unbedruckte Liste muss von Hand ausgefüllt werden. Sie kann ganz oder teilweise ausgefüllt werden.

Wenn oben auf der Liste der Name einer politischen Partei oder einer Wählerinnen- und Wählergruppen oder eine entsprechende Listennummer aufgeschrieben wird, zählen die leer gelassenen Linien als Stimmen für diese Partei oder Gruppe.

Wenn die Liste wedereine Nummer noch eine Bezeichnung enthält, zählen die Stimmen für die Parteien oder Gruppen, die die von Ihnen gewählten Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt haben, und die leer gelassenen Linien zählen für keine Partei oder Gruppe.

Variante 2

	,	
	Gedruckte Listen	
Liste Nr. 1 Partei A	Liste Nr. 2 Partei B	Liste Nr. 3 Partei C
Bemasconi Gérard .	l. Dunand Chantal	I. Cruz Dominique
2. Dumoulin Félix	2. Barberousse Robert	2. Jaquet Denise
3. Dupont Serge	3. Robinson Georges	3. Renardin-Mireille Dupont Scrae
Sie können die gedruckte Liste unverändert in das Couvert legen.	Sie können die gedruckte Liste ändern:	Sie können die gedruckte Liste ändern:
	STREICHEN	PANASCHIEREN
Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält eine Stimme,	Die Kandidatin oder der Kandidat, deren Namen ge- strichen wurden,	Die gestrichenen Namen werden durch Namen von Kandidatinnen und
Die Partei A erhält so viele Stimmen,	erhalten keine Stimme. Jede Stim-	Kandidaten von anderen Listen

so wie im Wahlkreis Sitze zu besetzen sind.

me, die einem gestrichenen Namen entspricht, zählt jedoch für die Partei В.

ersetzt. Die Partei C verliert so die Stimmen, diese gehen an die Partei der Kandidatinnen und Kandidaten, die von anderen Listen übernommen wurden (in unserem Beispiel geht eine Stimme an die Partei A).

2.2. WAHL DES STAATSRATES

Ablauf der Wahl

Diese Wahl erfolgt nach dem Majorzsystem und umfasst allenfalls zwei Wahlgänge; der erste findet am 11. November 2001 statt und der zweite am 2. Dezember 2001. Anders als bei der Proporzwahl gibt es keine Parteistimmen. Für die Legislaturperiode 2002–2006 stellen sich 11 Kandidatinnen und Kandidaten für 7 Sitze zur Wahl. Die Wählerinnen und Wähler können für so viele Personen stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, sind am Abend des 11. November gewählt. Am zweiten Wahlgang können höchstens doppelt so viele Personen teilnehmen, wie noch Sitze zu besetzen sind. Am 2. Dezember 2001 gilt das einfache Mehr.

Wie wählt man?

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats ist einfach. Den Wählerinnen und Wählern werden alle Listen mit den Kandidatinnen und Kandidaten und eine unbedruckte Liste abgegeben. Egal, welche Liste Sie nehmen, es dürfen darauf höchstens sieben Namen stehen; es müssen sieben verschiedene Namen sein (kumulieren ist verboten). Die leer gelassenen Linien spielen keine Rolle.

Bei der Majorzwahl stimmt die Wählerin oder der Wähler nur für die Kandidatinnen und Kandidaten. Anders als bei der Proporzwahl zählt eine Stimme nur für eine Person und nicht für ihre politische Partei oder Wählerinnen- und Wählergruppe. Die leer gelassenen oder wegen Streichens leer gewordenen Linien werden als leere Stimmen betrachtet.

2.3 WAHL DER OBERAMTMÄNNER

Diese Wahl verläuft gleich wie die Wahl des Staatsrats, d. h. nach dem Majorzwahlsystem und eventuell mit einem zweiten Wahlgang.

In folgenden Bezirken wurden mehrere Listen eingereicht:

- Sense
- Greyerz
- Broye

Deshalb spielt sich die Wahl in diesen 3 Bezirken nach den Regeln der Wahl *mit* Einreichung von Listen ab, d. h. es kann nur eine offizielle Kandidatin oder ein offizieller Kandidat gewählt werden.

Hingegen wurde in folgenden Bezirken nur eine Liste eingereicht:

- Saane
- See
- Glane
- Vivisbach

Die Wahl spielt sich in diesen 4 Bezirken deshalb nach den Regeln der Wahl ohne Einreichung von Listen ab, d. h. die Wählerinnen und Wähler können für jede wählbare Person stimmen, ob sie kandidiert oder nicht. Die eingereichte Liste bleibt gültig und wird nach den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

▼ Achtung!

Eine Wählerin oder ein Wähler kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus seinem Wahlkreis wählen. Eine Wählerin oder ein Wähler aus dem Broyebezirk zum Beispiel kann nicht für eine Person stimmen, die für das Oberamt des Glanebezirks kandidiert.

3. REGELN FÜR DIE GÜLTIGE STIMMABGABE

Sowohl beim Proporzsystem als auch beim Majorzsystem gibt es einige Irrtümer, die die Wählerinnen und Wähler vermeiden sollten.

Einige Irrtümer, die vermieden werden sollten

- Keine Schreibmaschine: Die Namen müssen leserlich von Hand geschrieben werden. Der Gebrauch der Schreibmaschine ist verboten.
- Eine einzige Liste: Es darf jeweils nur eine Liste in die Couverts für die Wahl der Mitglieder des Grossen Rates, der Mitglieder des Staatsrats und der Oberamtmänner eingelegt werden, andernfalls ist die Stimme ungültig!

▼ Achtung!

Verwechseln Sie diese Couverts nicht mit dem Stimmrechtsausweis, der das ganze Wahlmaterial enthält.

- Keine Beleidigung und kein Kommentar: Alle Listen, die ungeziemende oder beleidigende Ausdrücke enthalten, werden ungültig erklärt.
- Kein Zeichen zur Identifizierung: Die Liste darf kein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die Wählerin oder den Wähler zu identifizieren.

Weitere Irrtümer

Die oben genannten vier Irrtümer machen die Stimme ungültig; daneben gibt es andere, die vom Wahlbüro teilweise korrigiert werden können:

- Mehrere gleiche Listen im Couvert: Wenn die Wählerin oder der Wähler zwei oder mehr gleiche Listen in das Couvert legt, berücksichtigt das Wahlbüro nur eine einzige.
- Mehr Namen als Sitze: Wenn eine Liste mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind, wird sie nicht ausgeschieden; das Wahlbüro streicht die überzähligen Namen (von unten nach oben).
- Kumulieren: Im Gegensatz zu den Nationalratswahlen ist es verboten, den Namen derselben Person mehr als einmal auf dieselbe Liste zu schreiben. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

4. VORZEITIGE STIMMABGABE

Personen, die sich nicht zu den Urnen begeben können oder wollen, haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht vorzeitig auszuüben, und zwar entweder durch briefliche oder durch persönliche Stimmabgabe.

Briefliche Stimmabgabe

Der Stimmrechtsausweis dient als Antwortcouvert und wird so auf der Post abgegeben, dass er vor der Schliessung des Urnengangs am Sonntagmittag beim Wahlbüro eintrifft. Die Wählerin oder der Wähler klebt das Couvert zu, unterschreibt es eigenhändig und streicht die Adresse so durch, dass sie noch lesbar ist. Die Portokosten gehen zu Lasten der Wählerin oder des Wählers.

Persönliche Abgabe

Das zugeklebte Antwortcouvert kann bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort bis spätestens am Wahlsonntag eine Stunde vor der Öffnung der Wahllokale (siehe die Öffnungszeiten auf dem Stimmrechtsausweis) abgegeben werden.

* * * * *